

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 11 (1919)
Heft: 10

Artikel: Ein Forschungsinstitut
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351041>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es ist aber wenig Aussicht, sie zu ändern, weil die Kantonsregierungen und Gemeinden an Refraktäre und Deserteure keine Unterstützung zahlen wollen. Wir beantragten, wenigstens allen die Unterstützung zu gewähren, die vor dem 1. August 1914 in der Schweiz gearbeitet haben.

Bei Kürzung der Arbeitszeit soll eine Unterstützung von 50 % des entgangenen Lohnes für die verlorene Arbeitszeit bezahlt werden, aber nur, wenn die Kürzung mehr als 10 % beträgt und nur für 90 % der normalen Arbeitszeit. Unser Antrag geht dahin, alle einschränkenden Bestimmungen fallen zu lassen und bei jeder infolge Arbeitsmangel erfolgten Arbeitszeiteinschränkung eine Entschädigung von 50 % des Lohnausfalles zu bezahlen.

Bei gänzlicher Arbeitslosigkeit beträgt die Arbeitslosenunterstützung grundsätzlich für Ledige 60 %, für Verheiratete 70 % des Lohnes.

Es wurde jedoch eine Skala aufgestellt, nach der gewisse Grenzen beim Unterstützungsbezug nicht überschritten werden dürfen. Das Maximum der Unterstützung beträgt für einen Ledigen, je nachdem er in der Stadt oder auf dem Land lebt, 4 bis 5 Fr. pro Tag, für einen Verheirateten je nach Familiengrösse und Wohnort Fr. 5.50 bis Fr. 10.— pro Tag. Diese Beschränkung der Unterstützung ist darauf zurückzuführen, dass eine gewisse Kategorie von Arbeitslosen sich bis aufs Aeusserste geweigert hat, nachgewiesene Arbeit anzunehmen. Sie verliess sich ganz auf die Unterstützung.

Wir beantragten, dass jeder Arbeitslose wenigstens auf eine Unterstützung von 50 % des verdienten Lohnes Anspruch haben soll.

Dazu kommt dann noch, dass zu dieser Unterstützung die Arbeitslosenkassen nicht mehr als 1 Fr. pro Tag zahlen dürfen.

Es ist weiter vorgesehen, dass solchen Arbeitern, die eine schlechtbezahlte Arbeit annehmen, ein Lohn garantiert wird, der mindestens um 2 Fr. höher ist als die Unterstützung. Nach unserm Vorschlag sollen bei Verheirateten mindestens 85, bei Ledigen mindestens 70 % des früheren Lohnes garantiert werden.

Das sind die Bestimmungen der neuen Verordnung, die die Arbeiter am meisten interessieren. Ihr Vorteil besteht darin, dass sie die Unterstützung auf alle « unverschuldet » Arbeitslosen ausdehnt, ihr Nachteil darin, dass in den höheren Lohnkategorien eine gewisse Reduktion der Unterstützung eintritt.

Vor allem ist es zu begrüßen, wenn eine gewisse Einheitlichkeit in die Praxis kommt, und die Arbeitslosen sich nicht monatlang mit Unternehmern und Behörden herumschlagen müssen, ehe sie die Unterstützung erlangen.

Die neue Verordnung soll schon auf 1. Oktober in Kraft treten — sofern bis dahin die noch bestehenden Differenzen behoben sind.



Polemischer.

Volkverhetzer. In den Ratsälen und in der Presse wird immer so viel von gegenseitiger Verständigung gesprochen und darunter natürlich in erster Linie verstanden: Abbau des Klassenkampfstandpunktes. Wir gehören gewiss nicht zu denen, die den Kampf mit Handgranaten und Maschinengewehren ausfechten wollen; nimmt man jedoch gewisse Pressorgane der Unternehmer zur Hand, so muss man zweifeln am Willen zur Verständigung auf der andern Seite. Die « Schweizerische Arbeitgeberzeitung » darf neidlos das Prädikat eines Hetzblattes allerersten Ranges für sich in Anspruch nehmen. Jede einzelne Nummer beweist aufs neue, dass dieses Blatt das Sprachrohr einer Gruppe ist, die jeden sozialen Fortschritt mit aller Macht zu hintertreiben versucht und, wenn ihr das

nicht gelingt, die Folgen jeder Verbesserung der Lage der Arbeiter durch eine geschickte Mache in ihr Gegenteil verkehrt und die Reaktion stärkt.

In der Nummer 38 des genannten Blattes finden wir wiederum einige Beispiele demagogischer Hetze, die niedriger gehängt zu werden verdienen.

Unter dem Titel « Neue Methoden des gewerkschaftlichen Kampfes » wird dem Leser eine grässliche Geschichte erzählt von einem Bombenattentat auf den Direktor Arbenz in Albisrieden, das von einem Arbeitersekretär Kopp angeregt worden sei. Ebenso habe die Streikleitung beschlossen, das Haus des Arbenz zu stürmen.

Im Anschluss daran wird selbstverständlich die « rücksichtslose » Anwendung des Strafgesetzes verlangt und gleich auch der Paragraph angegeben, auf Grund dessen man die Uebeltäter verknacken könnte.

Schon der Titel des Artikels ist darauf zugeschnitten, den Spiesser irrezuführen. Es handelt sich selbstverständlich nicht um « neue gewerkschaftliche Methoden », sondern um ein Demagogenstücklein der Redaktion der « Arbeitgeberzeitung ». Inwieweit einzelne Personen im vorliegenden Falle schuldig sind, mag der Richter feststellen, die Organisation hat damit als solche nichts zu tun. Auch die « Arbeitgeberzeitung » weiss genau, dass wir den Terror ablehnen.

In einem zweiten Artikel schreibt die gleiche Zeitung recht geschmackvoll von staatlicher « Faulenzerzucht », die durch die Arbeitslosenunterstützung in Deutschland betrieben würde. Wir haben aber noch niemals gehört, dass sich das Blatt gegen jene Faulenzerzucht gewendet hätte, die durch die hohen Tantiemen in verschiedenen Verwaltungsräten und durch das arbeitslose Einkommen der Herren Aktionäre gefördert wird.

Zum Dritten wird in der gleichen Nummer der « Arbeitgeberzeitung » gegen die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit mit den gleichen abgebrauchten Mitteln Sturm gelaufen, wie sie seit jeher bei den Scharfmachern üblich waren. Kronzeuge ist diesmal die Handelskammer von Rennes, wahrscheinlich eine höchst objektive Instanz. Sie misst die Ueberfüllung der Güterbahnhöfe der achtstündigen Arbeitszeit zu. Mit andern Worten soll das heissen, es werde zu wenig gearbeitet. Man darf hier wohl annehmen, dass ein Reaktionsär dem andern in die Hände arbeitet. Und wenn die « Arbeitgeberzeitung » noch ein mehreres tut und auf die mangelhafte Kohlenförderung in Deutschland hinweist, so verschweigt sie daneben fein säuberlich, wie elend und erbärmlich die Ernährungsverhältnisse in den deutschen Industriegebieten immer noch sind.

Wir sind überzeugt, wenn der Kuli der « Arbeitgeberzeitung » in den deutschen Kohlengruben arbeiten und mit der Kost eines Kohlengräbers vorliebnehmen müsste, seine « Leistungen » nicht einmal dazu hinreichen würden, seine Redaktionsbude zu heizen.

Wenn die Herren Unternehmer wirklich eine Verständigung mit den Arbeiterorganisationen einem fortwährenden Kriegszustand vorziehen, dann tun sie schon gut, in ihrer eigenen Presse zunächst die Volksverhetzung einzustellen, die sie uns zum Vorwurf machen.



Ein Forschungsinstitut.

Der Krieg mit seinen die ganze Gesellschaft zersetzenden Folgen hat uns in ein Chaos gestürzt, in dem es schwer ist, sich zurechtzufinden. Die bisherigen gesellschaftlichen Zustände müssen, darüber ist man sich insbesondere in der Arbeiterschaft klar, gründlich umgestaltet und auf neuer Basis eine neue Wirtschaft errichtet werden. Ueber den Weg, der einzuschlagen ist, gehen die Meinungen allerdings auseinander; der eine

will die heutige Ordnung ohne Umstände zertrümmern und auf den Scherben einen neuen Bau errichten, der andere will alles planmässig abtragen, vor allem nicht das alte Heim — wenn es auch ziemlich unwohnlich ist — aufgeben, bevor er das neue zur Aufnahme bereitet hat.

Wer in dem revolutionären Getöse den Verstand noch nicht verloren hat, ist nicht darüber im Zweifel, dass der Umschwung ein langdauernder Prozess sein wird, der nur zu dem gewünschten Ziel führen kann, wenn alle Erscheinungen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens auf Ursachen und Wirkungen untersucht werden.

Die Wissenschaft befasst sich mit allen diesen Fragen sehr eingehend, und sie hat in den letzten Jahrzehnten viel Licht in Erscheinungen gebracht, denen man bis dahin völlig verständnislos gegenüberstand. So ist man nach und nach dazu gekommen, das pulsierende Leben selber in der Statistik zu erfassen und daraus die Gesetzmässigkeit gewisser Erscheinungen abzuleiten. Man bekam so ein Mittel in die Hand, die Erscheinungen auf ihre soziale Wirkung zu untersuchen und regulierend einzugreifen.

Neben den Massenerscheinungen zeigt aber das Leben Einzelercheinungen in ungeheuren Variationen. Nicht nur das. Fortwährend wechselt die Szenerie. Gerade jetzt ist es schwer, sich zurechtzufinden.

Die staatlichen Institutionen, die zur Erforschung der Gesellschaftsfragen tauglich sind, sind gerade in der Schweiz recht mangelhaft. Es ist daher zu begrüssen, dass Männer wie Professor Steiger in Bern und Genosse Ständerat Scherrer in St. Gallen die Initiative ergriffen haben zur Errichtung einer Institution, die allen Interessenten zur Verfügung steht. Es soll ein volkswirtschaftliches Institut auf breiter Basis errichtet werden, das vom Bund mit einer namhaften Summe unterstützt wird. Man denkt an ein ähnliches Institut für die Volkswirtschaft, wie es für die Technik im Anschluss an die technische Hochschule in Zürich mit einem hohen Bundesbeitrag geplant wird. Der Zweck des Instituts wäre fachwirtschaftliche Mitarbeit zur Lösung wichtiger Landesprobleme.

Hauptgegenstand des Studiums wären: Oekonomise Verselbständigung der Schweiz, Hebung der Eigenproduktion, Förderung der Innenkolonisation, Bestrebungen für bessern Ausgleich zwischen Landwirtschaft, Industrie und Handel, Abbau und Ausdehnung von Industrien, Finanz- und Rentabilitätsfragen, Verkehrsfragen. Die Organisation soll politisch durchaus neutral sein und nur nach wissenschaftlichen Grundsätzen arbeiten. Es sollen Archive mit Dossiers über die zu bearbeitenden Gebiete angelegt werden, die den interessierten Organisationen zur Benützung offenstehen.

Die Organisationen sollen dem Institut Aufträge für die Bearbeitung solcher Fragen geben, die sie selber aus irgendwelchen Gründen nicht durchzuführen in der Lage sind.

Wir glauben, dass es an Arbeit nicht fehlen wird, die Zahl der brennenden Tagesfragen ist unerschöpflich.

Als Träger der neuen Organisation sind die grossen Wirtschaftsverbände ins Auge gefasst: der Handels- und Industrieverein, der Bauernbund, der Gewerbeverband, der Verband schweiz. Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaftsbund.

Wir halten die Idee gerade in der jetzigen Zeit für sehr erwägenswert und sind der Auffassung, dass den Interessen der Arbeiter nur gedient ist, wenn sie sich den nötigen Einfluss beizeiten sichern.



Aus der Praxis der Unfallversicherung.

Einen Entscheid von grundsätzlicher Bedeutung, der für die Arbeiterschaft sehr wichtig ist, fällte das eidg. Versicherungsgericht am 14. Juni 1919.

Der Sachverhalt ist folgender:

A. — Der Kläger war Handlanger im Baugeschäft Merz & Cie. in Bern. Am 14. Juni 1918 erlitt er einen Unfall, der von der Beklagten anerkannt wurde. Für die Tage des Protest- und Landesstreiks (9., 11., 12. und 13. November 1918) verweigerte sie dagegen die Auszahlung von Krankengeld, weil der Kläger an diesen Tagen auch ohne Unfall nicht gearbeitet haben würde, ihm also kein Lohn im Sinne des Art. 74 Abs. 2 KU «entgangen» sei. Die ziffernmässige Berechnung des Krankengeldes für die vier Tage ist als solche unbestritten.

B. — Durch Urteil vom 29. Januar 1919 hat das Versicherungsgericht des Kantons Bern die auf Bezahlung des Krankengeldes für die vier streitigen Tage gerichtete Klage *abgewiesen* und bezüglich der Kosten erkannt:

«Die Parteikosten werden wettgeschlagen und die Parteien haben je Fr. 8.35 Gerichtskosten zu bezahlen.»

C. — Dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig an das Eidg. Versicherungsgericht weitergezogen, mit dem Antrag auf Zuspruch der Klage.

Die Beklagte hat sich der Berufung rechtzeitig angeschlossen.

D. — In seiner Berufungsbegründung hat der Kläger behauptet, die Beklagte habe im November 1918 ein Kreisschreiben erlassen, in welchem sie die strenge Auslegung des Art. 74 Abs. 2 KU, die sie im Streitfall vertrete, für den Fall des Ausbruchs einer Krankheit, die voraussichtlich auch ohne den Unfall ausgebrochen wäre, selber verlassen habe; der Kläger verlange Edition dieses Kreisschreibens.

Die Beklagte hat erklärt, diesem Begehren «der Konsequenzen halber» nicht Folge leisten zu können.

Aus den Erwägungen des Gerichts rekapitulieren wir:

Kann die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt die Vorlegung eines Kreisschreibens, das ihren Organen allgemein vorschreibt, gewisse Bestimmungen des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in einem bestimmten Sinne auszulegen, mit der Begründung verweigern, dass es sich dabei nicht um eine «Tatsache», sondern um eine Frage der Gesetzesauslegung, um eine nicht für die Öffentlichkeit bestimmte interne Verwaltungsinstruktion handle?

Das Gesamtgericht hat in seiner Sitzung vom 31. Mai 1919 die Frage verneint.

In der Sache selbst handelt es sich um die Frage, ob nach Art. 74 Abs. 2 KU das Krankengeld auch für diejenigen Tage geschuldet sei, während welcher der in Betracht kommende Versicherte infolge eines Streiks voraussichtlich nicht gearbeitet haben würde.

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich nicht schon aus dem Begriff der «Kausalität» oder überhaupt aus den Gesetzen der Logik. Rein logisch besteht nämlich in einem solchen Fall kein Grund, als Ursache des entstandenen Schadens eher den Unfall als den Streik oder eher den Streik als den Unfall zu betrachten; denn einerseits würde zur Herbeiführung des Schadens schon der Streik für sich allein genügt haben, andererseits aber würde dazu der Unfall für sich allein ebenfalls genügt haben.

Auch der Begriff der «Versicherung» führt hier nicht ohne weiteres zu einer unanfechtbaren Lösung. Durch die Versicherung will allerdings grundsätzlich nur ein solcher Schaden ausgeglichen werden, der ohne